

Sitzungsvorlage

X

öffentlich
nichtöffentlich

TOP

Abschluss eines „Letter of Intent“ zur Struktur und Förderung der Abwasserbeseitigung im Raum Weißenfels

	<u>Sitzungstag</u>	<u>TOP</u>
<input type="checkbox"/> OR ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Umweltausschuss	_____	_____
<input type="checkbox"/> Kulturausschuss	_____	_____
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	_____	_____
<input type="checkbox"/> Finanzausschuss	_____	_____
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	<u>18.03.2013</u>	4
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<u>21.03.2013</u>	14
<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder <input type="checkbox"/> Behindertenbeirats		

Finanzierung aus:	Deckungsvorschlag bei außer/überplanmäßig:
HH - Stelle _____	HH - Stelle _____
HH - Plan _____	HH - Plan _____
+ HH - Rest aus: _____	+ HH - Rest aus: _____
= Gesamtplan _____	= Gesamtplan _____
bisherige Inanspruchnahme _____	bisherige Inanspruchnahme _____
- Summe aus Beschluss _____	- Summe aus Beschluss _____
noch verfügbar: _____	noch verfügbar: _____
Kenntnisnahme Amt Finanzen:	Nachtragshaushalt einzustellen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

lu

Begründung:

I. Anlass und Gegenstand:

Die Ministerien für Wissenschaft und Wirtschaft sowie Landwirtschaft und Umwelt haben der Stadt Weißenfels das Angebot zum Abschluss des beiliegenden „Letter of Intent“ unterbreitet. Darin geht es einerseits um die Sicherung einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abwasserbeseitigung im Raum Weißenfels durch eine dementsprechende Struktur der Aufgabenträger und andererseits um die Förderung von zwei Regenrückhaltebecken sowie die Erweiterung des Klärwerkes im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung im Raum Weißenfels. Beides wird miteinander verknüpft.

II. Begriff „Letter of Intent“:

Unter einem „Letter of Intent“ versteht man eine Vereinbarung auf der Ebene der Vorstufe eines verbindlichen Vertrages im Bereich der Vorverhandlungen dazu. Solche Vereinbarungen werden regelmäßig im Vorfeld von Großprojekten geschlossen und beinhalten die rechtlich nicht verbindliche Fixierung von Absichtserklärungen und Verhandlungspositionen für den auszuhandelnden Vertrag. Im Falle des Zustandekommens des bindenden Vertrages kann der Inhalt eines „Letter of Intent“ bedeutsam für die spätere Vertragsauslegung sein. Ein „Letter of Intent“ begründet keine Ansprüche.

III. Inhalt und Bewertung:

Die wesentlichen Eckpunkte des „Letter of Intent“ bestehen im Folgenden:

1. Der Zustand der Abwasserbeseitigung am „Standort Weißenfels“ (Kanalisation, Kläranlage) bedarf zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abwasserbeseitigung einer Anpassung, um der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und dem Gewässerschutz gerecht zu werden.
2. Die Struktur der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im „Raum Weißenfels“ lässt z. Z. keine effektive Aufgabenwahrnehmung zu.
3. Die Stadt Weißenfels – gesetzlicher Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet – gibt die Absichtserklärung ab, bis spätestens 01.01.2016 mit einem anderen leistungsfähigen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im Raum Weißenfels eine gemeinsame juristische Organisationsform der Abwasserbeseitigung zu bilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der andere Aufgabenträger eine zu betreuende Mindest-Einwohnerzahl von 20.000 hat.
4. Unter der Voraussetzung eines derart zusammengeschlossenen (größeren) Aufgabenträger im Raum Weißenfels beabsichtigt das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, den Bau von zwei Regenrückhaltebecken sowie die Erweiterung der Kläranlage in Weißenfels nach Maßgabe der dafür geltenden Zuwendungsbestimmungen zu fördern.

Es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen des vorliegenden „Letter of Intent“, wenn es so zwischen der Stadt und den beteiligten Ministerien zu Stande kommt. Zunächst dürfte davon auszugehen sein, dass die Förderung des Baus der Regenrückhaltebecken und der Kläranlage nicht ohne vorheriges Zustandekommen dieser „Vorvereinbarung“ erfolgt.

Ferner dürfte davon auszugehen sein, dass es wenig Sinn hat, die zwischen den mitbeteiligten Ministerien abgestimmten Formulierungen des „Letter of Intent“ städtischerseits ändern und ergänzen zu wollen.

Andererseits wiederum schadet es nicht, wenn die Formulierungen und Begriffe weit gefasst sind und eine weite (auch mehrdeutige) Auslegung zulassen, so z. B. hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung „Raum Weißenfels“. Es reicht auch nicht allein aus, dass die Stadt beabsichtigt und damit ihre Bereitschaft bekundet, mit einem anderen Aufgabenträger eine gemeinsame „Organisation“ zur Abwasserbeseitigung im Raum Weißenfels zu bilden. Dabei kommt es auf die Bedingungen an und darauf, dass auch der andere Aufgabenträger dazu bereit ist. Die Stadt ist demzufolge nicht allein in der Lage, diese Voraussetzung zu erfüllen. Nachdem der bisherige Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zur Anstalt öffentlichen Rechts formgewechselt hat und ansonsten ringsum die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von Zweckverbänden erfüllt wird, braucht zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Frage nachgegangen werden, auf welchem Wege und in welcher Art und Weise zwischen einer Anstalt öffentlichen Rechts und einem Zweckverband eine gemeinsame (zusammengeschlossene) Organisationsform entsteht. Jedenfalls können sich eine Anstalt (AöR) und ein Zweckverband nicht unmittelbar zusammenschließen.

Entscheidend wird es darauf ankommen, welche konkrete Regelung der Fördermittelbescheid enthält, um den künftigen Zusammenschluss der betreffenden Aufgabenträger als Voraussetzung für das endgültige Behaltendürfen der Fördermittel zu regeln. Setzt das Zuwendungs-Ministerium die bisherige Absichtsbekundung in einen verbindlichen Zuwendungsbescheid um und akzeptiert die Stadt (vermittelt über die Anstalt) den Zuwendungsbescheid mit seinen Bedingungen, dann dürfte sich auch die Absichtserklärung der Stadt zum Zusammenfinden in einer größeren Aufgabenträgerstruktur zu einer Verpflichtung verdichten.

Fazit:

Das vorliegende „Letter of Intent“ lässt sich hinsichtlich seiner Folgen und Konsequenzen nicht mit abschließender Sicherheit beurteilen. Angesichts der Abhängigkeit von den Fördermitteln für den Bau des Klärwerks und der Regenrückhaltebecken ist er jedoch alternativlos.

IV. Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeit der Stadt für den Abschluss des „Letter of Intent“ ergibt sich aus ihrer ureigensten Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 78 Abs. 1 WasserG LSA) und aufgrund ihrer Stellung als Trägerin der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts, verbunden mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (§ 4 Abs. 1 AnstG LSA).

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates folgt aus § 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 9 GO LSA. Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, dem Abschluss des beiliegenden „Letter of Intent“ zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abwasserbeseitigung zuzustimmen.


Risch
Oberbürgermeister

Anlage

Letter of Intent Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft,
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Stadt Weißenfels

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschluss des beiliegenden „Letter of Intent“ zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abwasserbeseitigung zuzustimmen.


Risch
Oberbürgermeister

Der Hauptausschuss stimmt den vorgenannten Beschlussvorschlag wie folgt ab:

dafür:

dagegen:

Enthaltung:

Risch
Ausschussvorsitzender

Letter of Intent

Das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abwasserbeseitigung ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standorts Weißenfels und für den Gewässerschutz erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist der Bau von zwei Regenrückhaltebecken sowie die mit Bescheid vom 29. 11. 2012 des Landesverwaltungsamtes (Az. 405.6.7-62630-68-01-07) genehmigte Erweiterung der Kläranlage Weißenfels erforderlich.

Parallel zur Verbesserung der technischen Anlagen bedarf es in den kommenden Jahren auch einer Überarbeitung der Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung für Industrie, Gewerbe und Bevölkerung möglichst langfristig so gering wie möglich gehalten werden.

Der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Weißenfels beabsichtigt daher, sich für das Gebiet des ehemaligen Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels bis spätestens zum 01.01.2016 mit einem anderen leistungsfähigen Aufgabenträger mit einer zu betreuenden Mindesteinwohnerzahl von 20.000 Einwohnern wirksam zu einer juristischen Person zusammenzuschließen (Fusion, Eingliederung oder Beitritt).

Unter der Voraussetzung eines entsprechenden zukünftigen Zusammenschlusses beabsichtigt das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung im Raum Weißenfels den Bau von zwei Regenrückhaltebecken sowie die Erweiterung der Kläranlage nach Maßgabe des jeweils gültigen Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und den jeweils dazu erlassenen Landesregelungen zu fördern.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Weißenfels, den

Prof. Dr. Birgitta Wolf
Ministerium für
Wissenschaft und Wirtschaft

Dr. Hermann Onko Aeikens
Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Robby Risch
Stadt Weißenfels